

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 18.10.2022

Dezernat: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Schultz, Karsten
Telefon: 545 1168

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00610/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Es wird:

1. die 1. Änderung der Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin in der beigefügten Fassung ab 01.01.2023 beschlossen und
2. der Gebührenbedarfskalkulation in der als Anlage C beigefügten Fassung zugestimmt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Seit dem Jahr 2007 sind die Schmutzwassergebühren (vormals Entgelte) der SAE stabil. Die Gebühren für Niederschlagswasser sind seit 2013 unverändert. In den Wirtschaftsplänen 2023/2024 wurde bereits aufgezeigt, dass ab dem Jahr 2023 Gebührenanpassungen erforderlich werden, da die Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung abschmelzen und andernfalls in der Perspektive eine Unterdeckung der Gebühren entstände.

Für die Gebührenunterdeckung bestehen folgende wesentliche Haupteinflussfaktoren:

- a) Steigende Energiekosten
- b) Steigende Baukosten
- c) Steigende Kosten für bezogene Leistungen, insbesondere steigende Betriebsführungsaufwendungen (steigende Personalkosten aufgrund der Tarifentwicklung)
- d) Steigendes Zinsniveau

Die Stromkosten sind aufgrund der anhaltend hohen Beschaffungspreise durch die angespannte Marktsituation und volatilen Preisentwicklungen gestiegen. Auch in den kommenden Jahren muss von einem hohen Niveau für die Strompreisentwicklung ausgegangen werden.

Ein wesentlicher weiterer Kostentreiber ist der Anstieg der Personalkosten, der aus der Tarifentwicklung des Tarifvertrages der Versorgungswirtschaft (TV-V) resultiert und über die Betriebsführung durch die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG (WAG) auf die SAE wirkt. Die letzten Tarifverhandlungen zum TV-V gelten bis zum 31. Dezember 2022. Unter Berücksichtigung der Einführung der 39,0 h/Woche sowie der allgemeinen Tarifentwicklung ist eine Tarifierhöhung von 2016 bis 2022 von 12,5 Prozent zu verzeichnen. Darüber hinaus sind im Ergebnis neuer Tarifverhandlungen i. V. mit der aktuellen Inflation deutlich höhere Tarifentwicklungen zu erwarten als in den Vorjahren.

Folgende Maßnahmen wurden zur Ergebnisstabilisierung zwischen der SAE und dem Betriebsführer abgestimmt und eingeleitet:

- Verhandlung mit dem Zweckverband Schweriner Umland, zur vorzeitigen Anpassung der Einleitungskosten (Kostenersatz ab 2023)
- Kontinuierliche Optimierung der Ablauforganisation bzw. Prozesse zur Effizienzsteigerung
- Optimierung des Anlagenbetriebes, insbesondere hinsichtlich des Stromverbrauches

Diese Maßnahmen werden kontinuierlich fortgesetzt.

Aus der Analyse der Gesamtsituation und mit dem Ziel, mittelfristig ein auskömmliches Gebührenaufkommen zu gewährleisten, schlägt die Werkleitung die nachfolgende Anpassung der Gebührensätze vor:

Gebühr	Einheit	alt	neu
zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung			
für eine Menge bis zu 15.000 m ³ ,	€/m ³	2,35	2,71
für eine Menge von 15.001 m ³ bis 30.000 m ³ ,	€/m ³	2,27	2,61
für eine Menge von 30.001 m ³ bis 60.000 m ³ ,	€/m ³	2,23	2,56
für eine Menge ab 60.001 m ³	€/m ³	2,19	2,52
Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in der Wohn-/Gewerbenutzung	€/m ³	7,03	9,14
Zählerverwaltung Grundgebühr	€/p.a.	11,70	13,46
private Niederschlagswasserbeseitigung	m ²	0,64	0,79
öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung	m ²	0,51	0,61
Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in der Freizeitnutzung			
Grundgebühr	€/Grube und Abfuhr	14,90	18,20
Mengengebühr	€/m ³	12,70	15,50

Fäkalschlamm Kleinkläranlagen

€/m³

17,84

20,52

Es steht zu erwarten, dass viele Abwasserentsorger aufgrund der angespannten Marktlage, insbesondere den stark steigenden Energiekosten, ebenfalls Gebührenanpassungen umsetzen werden.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Gebührenanpassung und unter Berücksichtigung der angenommenen Rahmenbedingungen wird ein auskömmliches Gebührenaufkommen bis Ende 2025 erwartet, welches die Eigenkapitalverzinsung an die Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigt.

Anpassung der Satzungsregelungen

In der als Anlage B beigefügten synoptischen Darstellung zur Abwassergebührensatzung ist abgebildet, welche Anpassungen in der Satzung ab 01.01.2023 im Vergleich zur geltenden Fassung – neben der unter Ziffer 1. bereits erläuterten Anpassung der einzelnen Gebührensätze - vorgenommen werden.

Zur Begründung der Änderungen wird im Einzelnen folgendes ausgeführt:

Zu § 7 Gebührensätze

Unter Punkt 1. wurde die Mengengrenzung von 120.000 m³ gestrichen, weil die Gebühr von 2,52 €/m³ auch für eine Menge, die über diese Begrenzung hinaus eingeleitet wird, gelten soll.

Darüber hinaus wurde neu aufgenommen, dass die Gebührensätze unter Punkt 1. auch anzuwenden sind, wenn die Einleitung von Schmutzwasser über ein Standrohr und nicht direkt über den Anschlusskanal erfolgt. Diese Regelung ist zwar selbstverständlich, muss aber ausdrücklich in der Satzung genannt werden.

Zu § 9 Veranlagung der Benutzungsgebühren

In dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.08.2021 (Aktenzeichen 3 LB 189/17) hat das Gericht entschieden, dass in der Satzung der Veranlagungszeitraum für die Gebühr konkret erkennbar sein muss. Dem Gebührenschuldner muss es bei abgaberechtlichen Dauerschuldverhältnissen möglich sein, aus der Satzung die Festlegung des Zeitintervalls, für das die Gebühren erhoben werden und den Zeitpunkt, an dem dieser Zeitraum beginnt, eindeutig zu erkennen. Die bislang in der Satzung enthaltene Regelung, die auf den Zeitraum des Wasserverbrauchs zur Berechnung der Wasserlieferung aus der öffentlichen Wasserversorgung abstellt, erfüllt diesen Anspruch nicht. Daher wird zukünftig das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum festgelegt. Das bedeutet nicht, dass das so genannte rollierende Verfahren nicht mehr angewendet werden kann. Für ein bestimmtes Grundstück kann weiterhin der Wasserzähler einmal im Jahr –auch unterjährig – abgelesen werden. Der Gebührenbescheid muss die Gebühr dann für zwei Teilzeiträume festsetzen (einmal bis zum 31.12. des Jahres und einmal ab dem 31.12.).

Die Kalkulation der einzelnen Gebührensätze ist in der Anlage C dargestellt, ebenso eine umfangreiche Erläuterung der Kalkulationsansätze.

2. Notwendigkeit

Es besteht die Notwendigkeit der Anpassung, da es sonst zu einer Gebührenunterdeckung für die SAE kommt. Die Zuständigkeit für die Satzungsänderung liegt bei der Stadtvertretung.

3. Alternativen

Keine Erhöhung, und somit eine Unterdeckung des Gebührenaufkommens, die durch die Landeshauptstadt Schwerin auszugleichen ist.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien: höhere Gebühren

Für einen 3-Personen-Haushalt bedeutet die vorgeschlagene Gebührenanpassung für Schmutzwasser eine jährliche Mehrbelastung von ca. 43 € (ca. 3,58 € im Monat).

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: höhere Gebühren

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Die Landeshauptstadt Schwerin wird hier wie jeder Gebührenschuldner betroffen sein.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:
- keine-

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:
- keine-

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Anlage A - 1. Änderung der Abwassergebührensatzung ab 01.01.2023
- Anlage B - Synoptische Darstellung zu den Änderungen der Abwassergebührensatzung
- Anlage C - Gebührenbedarfskalkulation 2023-2025

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister